

# Aktuelles aus dem Thüringer Landesverwaltungsamt

Hinweise | Ergänzende Informationen

# Neuer Referatsleiter TLVwA Ref. 310



**Dr. Thomas Sauer**

- seit 1. September 2022
- zuvor TMIL, Ref. 27

# EFRE Förderportal 2021-2027

## Elektronische Antragsbearbeitung

- Wettbewerb einreichen
- Antragstellung
- Antragsprüfung
- Bewilligung
- Vergaben einreichen
- Mittelabruf
- Ggf. Änderungsanträge
- VWN einreichen

Dashboard

Support

Dashboard / Vorhaben EGI 1002314 / Antrag prüfen



### Grunddaten des Antragstellers

Name \*

Stadt Gemeinde ?

Register-Typ \*

Amtlicher Gemeindeschlüssel ?

Land der Registernummer \*

Deutschland ?

Registernummer \*

16064022 ?

Bemerkung zur Registernummer

### Unterkategorie

Unterkategorie zur Einordnung des Antragstellers \*

Kommunen ?

# Elektronische Signatur

- Im EFRE-Wettbewerb hat keine Kommune die elektronische Signatur verwendet
- Die Signaturfunktion im Portal ist in Arbeit
- Qualifizierte elektronische Signatur ersetzt die persönliche Unterschrift
- Nach VV zu § 44 ThürLHO ist bei Anträgen die Schriftform erforderlich
- Postversand entfällt (per E-Mail an TLVwA)
- TLVwA empfiehlt die Verwendung der elektronischen Signatur
- TLVwA verwendet qualifizierte elektronische Signatur

Registrierungsstelle Thüringen

<https://landesrechenzentrum.thueringen.de/it-landesdienstleister/signaturen>

## Ausgleichsbeträge in Sanierungsgebieten

- § 154 Abs. 1 BauGB: Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks hat zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht.
- § 154 Abs. 4 BauGB: Die Gemeinde kann die Ablösung im Ganzen vor Abschluss der Sanierung zulassen; dabei kann zur Deckung von Kosten der Sanierungsmaßnahme auch ein höherer Betrag als der Ausgleichsbetrag vereinbart werden.
- In der Praxis werden keine höheren, sondern niedrigere Ausgleichsbeträge von den Gemeinden erhoben.

## Ausgleichsbeträge in Sanierungsgebieten

- In Thüringen existiert keine expliziten Festlegungen zur Höhe der Abschläge.
- In allen beim TLVwA vorhandenen Dokumenten ist die maximale Höhe der Abschläge auf **20 %** festgeschrieben.
- Es gibt auch Städte und Gemeinden in Thüringen, die keine Abschläge mehr gewähren und dennoch erfolgreich Vereinbarungen mit den Zahlungspflichtigen abschließen können.
- Empfehlung Ref. 310: Einhalten der allgemein üblichen Obergrenze bei den möglichen Abschlägen auf die zu zahlenden Ausgleichsbeträge. Laufzeit und Zinssatz so aufeinander abstimmen, dass die Grenze von **20 %** nicht überschritten wird.

# Elektronisches Monitoring Städtebauförderung

|  Förderprogramm | Anzahl durch Land freigegeben | Soll | Anzahl insgesamt freigegeben (durch untergeordnete Behörde) | Anzahl insgesamt nicht freigegeben (durch untergeordnete Behörde) | Status insgesamt (Soll-Ist (durch untergeordnete Behörde))                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|------|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Aktive Stadt- und Ortsteilzentren                                                                | 30                            | 53   | 30                                                          | 23                                                                |    |
| Kleinere Städte und Gemeinden                                                                    | 22                            | 33   | 22                                                          | 11                                                                |    |
| Lebendige Zentren                                                                                | 61                            | 85   | 61                                                          | 21                                                                |    |
| Soziale Stadt                                                                                    | 17                            | 29   | 17                                                          | 12                                                                |    |
| Sozialer Zusammenhalt                                                                            | 18                            | 26   | 18                                                          | 8                                                                 |    |
| Städtebaulicher Denkmalschutz Ost                                                                | 26                            | 36   | 26                                                          | 10                                                                |    |
| Stadtumbau Ost                                                                                   | 119                           | 164  | 119                                                         | 45                                                                |   |
| Wachstum und nachhaltige Erneuerung                                                              | 78                            | 90   | 78                                                          | 9                                                                 |  |
| Zukunft Stadtgrün                                                                                | 14                            | 17   | 14                                                          | 3                                                                 |  |

Inhaltliche und technischen Fragen können direkt an das BBR/BBSR unter der E-Mail-Adresse [staedtebaufoerderung@bbr.bund.de](mailto:staedtebaufoerderung@bbr.bund.de) gerichtet werden.



**Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat darum gebeten, den Kommunen nachfolgende Information weiterzuleiten:**

- Für Gesamtmaßnahmen, die aus der alten Programmstruktur ab 2020 in ein neues Programm überführt wurden, gilt, dass nur das Formular für das neue Programm ab 2020 ausgefüllt werden muss.
- Wird eine Gesamtmaßnahme in mehreren Programmen gefördert und wurden in der Vergangenheit mehrere Formulare (eines je Programm) ausgefüllt, kann diese Vorgehensweise abweichend zur o. g. Regelung beibehalten werden, vorausgesetzt, die Datenerfassungen werden je Programm „sauber“ getrennt.
- Doppelerfassungen sind zu vermeiden.
- Favorisierte Option ab 2024: nur ein Formular!

Bei Fragen wenden Sie sich an

[staedtebaufoerderung@tlvwa.thueringen.de](mailto:staedtebaufoerderung@tlvwa.thueringen.de)

oder

[thomas.sauer@tlvwa.thueringen.de](mailto:thomas.sauer@tlvwa.thueringen.de)

Telefon: 0361 57332 1264

Viel Erfolg bei der Durchführung  
Ihrer städtebaulichen Vorhaben